

(2) Die Höhe der Prämie für Rinder, Schweine und Schafe wird nach gestaffelten Prozentsätzen errechnet. Dafür gelten folgende Sätze: Bei Schadenquoten bis

- 10 % = 50 o/o
- 20 o/o = 40 %
- 30 <>/, = 30 %
- 40 % = 20 o/o
- 50 o/o = 10 %

Prämie von der Höhe des gezahlten Jahresbeitrages.

(3) Zu jeder vom Betrieb versicherten Tierart wird die Schadenquote, die sich aus dem Verhältnis der im abgelaufenen Jahr gezahlten Entschädigungen zum entrichteten Beitrag ergibt, gesondert ermittelt. Die errechneten Beträge werden den Betrieben bis zum 25. Februar jeden Jahres überwiesen.

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung gegen Schäden an Bodenerzeugnisse; durch Pflanzenschutzmittel der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert die feldmäßig, gärtnerisch und in Forstbaumschulen angebauten Bodenerzeugnisse des laufenden Erntejahres für den Schaden,

- a) der durch die Anwendung staatlich anerkannter Pflanzenschutzmittel entsteht und der 20 % des ohne Schaden zu erwartenden Erlöses des behandelten Feldstückes oder Quartiers übersteigt
- b) der dadurch entsteht, daß die angegebene Wirkung eines staatlich anerkannten Unkrautbekämpfungsmittels nicht eintritt. Bei diesen Schäden werden nur die Kosten für das Unkrautbekämpfungsmittel und für dessen Anwendung entschädigt.

(2) Nicht versichert sind Schäden

- a) an der Nachfrucht
- b) durch Nichtbeachtung der Anwendungsvorschriften
- c) durch unsachgemäße Wartung, Pflege und Reinigung der Geräte.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(2) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) die von der DVA im laufenden Jahr auf Grund der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahrpflichtversicherung — (GBl. II S. 311) gezahlten Entschädigungen für die jeweilige Kultur
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verausgabten Kosten für die Pflege, Ernte usw.
- c) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt.

§ 3

Verhaltenspflicht

Der Betrieb ist verpflichtet, schriftliche Unterlagen über den Wareneingang und die Verwendung der Pflanzenschutzmittel, den Behandlungszeitpunkt, die Aufwandmenge, den Wasserverbrauch und das eingesetzte Gerät zu führen.

Anlage 8

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Obst, Obstbäumen und Beerensträuchern der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert bei anerkannten Spezialbetrieben des Obstbaues

- a) die Ertragsausfälle und Qualitätsminderungen aller Obstarten im laufenden Erntejahr infolge Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben und Luftfahrzeuge
 - Ausspülen, Entwurzeln oder Verschlammen infolge eines Wolkenbruches
 - Sturm nach dem natürlichen Fruchtfall bis zur Pflückreife
 - Frost in der Knospe, Blüte sowie an den Obstgehölzen und an Obst
 - Platzen der Kirschen und Pflaumen infolge Regen
 - Krankheiten und Schädlinge, die in großem Umfange auftreten und bei denen die Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen zu keinem Erfolg führten
- b) die Obstbäume und Beerensträucher gegen Schäden durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion; Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm, Frost, Wildverbiss, Erdbeben und Luftfahrzeuge
 - Ausspülen, Entwurzeln oder Verschlammen infolge eines Wolkenbruches
 wenn dadurch eine Rodung oder Neuveredelung erforderlich wird.

(2) Die DVA kann diesen Versicherungsschutz im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates auch anderen Betrieben des Obstbaues gewähren.

(3) Eine Entschädigung wird für den versicherten Schaden gezahlt,

- a) der bei Obst 20 % der geplanten Einnahmen nach dem Betriebsplan des laufenden Erntejahres für alle Obstarten übersteigt. Die Werte der Lagerbestände, die gezahlten Entschädigungen für die durch die Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahrpflichtversicherung — versicherten Ereignisse, der Wert des Ertragsausfalles und die finanziellen Verluste beim Verkauf gegenüber den geplanten Preisen durch nicht versicherte Schäden werden den erreichten Einnahmen nach dem Jahresabschlussbericht hinzugerechnet